

# Software im Urheberrecht

Jörg Pohle

06.02.2006

- 1 Einführung
- 2 Software im Urheberrecht
- 3 „1. Korb“
- 4 §§ 69a ff. UrhG
- 5 Zusammenfassung

- seit den 60er Jahre Diskussion über den Umgang mit Software im juristischen Kontext
- 1985: Einzug der „Computerprogramme“ in das UrhG
- 1993: Einfügung der §§ 69a ff. UrhG
- 2003: „1. Korb“ der Urheberrechtsnovelle
- ????: „2. Korb“ der Urheberrechtsnovelle

# Was ist Software?

Software im  
Urheberrecht

Jörg Pohle

Einführung

Software im  
Urheberrecht

„1. Korb“

§§ 69a ff.  
UrhG

Zusammen-  
fassung

Wie und wo soll Software rechtlich behandelt werden?

- im Urheberrecht?
- im Patentrecht?
- als Konstrukt sui generis?

## „Computerprogramme“ im UrhG von 1985

- Software als Literatur
- Aufnahme in die Liste der geschützten Werke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
- **Problem: Schöpfungshöhe / Werkqualität**

# Uruguay-Runde des GATT

Software im  
Urheberrecht

Jörg Pohle

Einführung

Software im  
Urheberrecht

„1. Korb“

§§ 69a ff.  
UrhG

Zusammen-  
fassung

- TRIPs (Trade Related Intellectual Property Rights)
- RBÜ (Revidierte Berner Übereinkunft)

## Folgen für die deutsche Gesetzgebung

- Urheberrechtsnovelle von 1993
- Einfügung der §§ 69a ff. UrhG

# Uruguay-Runde des GATT

Software im  
Urheberrecht

Jörg Pohle

Einführung

Software im  
Urheberrecht

„1. Korb“

§§ 69a ff.  
UrhG

Zusammen-  
fassung

- TRIPs (Trade Related Intellectual Property Rights)
- RBÜ (Revidierte Berner Übereinkunft)

## Folgen für die deutsche Gesetzgebung

- Urheberrechtsnovelle von 1993
- Einfügung der §§ 69a ff. UrhG

- 2001: EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (sog. InfoSoc-Richtlinie)
- 2002: erster Referentenentwurf im BMJ
- 2003: Beschluss und Inkrafttreten

## Änderungen durch die Novelle

- Wiedergabe und Zugänglichmachung als zustimmungsbedürftige Handlungen



- 2001: EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (sog. InfoSoc-Richtlinie)
- 2002: erster Referentenentwurf im BMJ
- 2003: Beschluss und Inkrafttreten

## Änderungen durch die Novelle

- Wiedergabe und Zugänglichmachung als zustimmungsbedürftige Handlungen

# § 69a Gegenstand des Schutzes

Software im  
Urheberrecht

Jörg Pohle

Einführung

Software im  
Urheberrecht

„1. Korb“

§§ 69a ff.  
UrhG

Zusammen-  
fassung

- „Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials“
- „Ideen und Grundsätze [...] sind nicht geschützt“
- individuelle Werke als geistige Schöpfung
- kein grundsätzlicher Umgehungsschutz für Software

# § 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Software im  
Urheberrecht

Jörg Pohle

Einführung

Software im  
Urheberrecht

„1. Korb“

§§ 69a ff.  
UrhG

Zusammen-  
fassung

- alle wirtschaftlich relevanten Rechte stehen dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn zu
- Urheberpersönlichkeitsrechte können nicht übertragen werden
- **Verhinderung von Sinnentstellungen?**

# § 69c Zustimmungspflichtige Handlungen

Software im  
Urheberrecht

Jörg Pohle

Einführung

Software im  
Urheberrecht

„1. Korb“

§§ 69a ff.  
UrhG

Zusammen-  
fassung

- Vervielfältigung (Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen, Speichern)
- Bearbeitung
- jede Form der Verbreitung
- öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung

# § 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

Software im  
Urheberrecht

Jörg Pohle

Einführung

Software im  
Urheberrecht

„1. Korb“

§§ 69a ff.  
UrhG

Zusammen-  
fassung

- Vervielfältigung und Bearbeitung bedürfen keiner Zustimmung, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind
- Erstellung einer Sicherungskopie
- wer die Software verwenden darf, darf auch deren Programmablauf beobachten, wenn „dies durch Handlungen [...] geschieht, zu denen er berechtigt ist“

# § 69e Dekompilierung

Software im  
Urheberrecht

Jörg Pohle

Einführung

Software im  
Urheberrecht

„1. Korb“

§§ 69a ff.  
UrhG

Zusammen-  
fassung

Dekompilierung ohne Zustimmung des Rechteinhabers, wenn

- ausschließlich zur Herstellung von Interoperabilität
- Berechtigter
- notwendige Informationen liegen nicht öffentlich vor
- nur die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Teile
- keine Weitergabe gewonnener Informationen

# § 69f Rechtsverletzungen, § 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften, Vertragsrecht

Software im  
Urheberrecht

Jörg Pohle

Einführung

Software im  
Urheberrecht

„1. Korb“

§§ 69a ff.  
UrhG

Zusammen-  
fassung

- Vernichtung von Mitteln, „die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern“
- die Rechte auf Sicherungskopie, auf Funktionsbeobachtung und auf Dekompilierung sind absolut und können auch vertraglich nicht eingeschränkt werden

## Urheberrecht unpassend für Software

- Schutzzeiten zu lang
- „Insoweit Werke nach § 2 UrhG eine persönliche geistige Schöpfung darstellen müssen, sind allenfalls 5% aller Computerprogramme urheberrechtlich schutzfähig.“
- nur wenige Rechte für eigentliche Urheber

## Alternativen

- ein Konstrukt sui generis?
- ...?



## Urheberrecht unpassend für Software

- Schutzzeiten zu lang
- „Insoweit Werke nach § 2 UrhG eine persönliche geistige Schöpfung darstellen müssen, sind allenfalls 5% aller Computerprogramme urheberrechtlich schutzfähig.“
- nur wenige Rechte für eigentliche Urheber

## Alternativen

- ein Konstrukt sui generis?
- ...?

- Ensthaler/Bosch/Völker: Handbuch Urheberrecht und Internet, Schriftenreihe Kommunikation und Recht, Band 7, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 2002.
- Li Luo: Verwertungsrechte und Verwertungsschutz im Internet nach neuem Urheberrecht, Verlag C. H. Beck, München, 2004.
- Zirn, Frank: Softwarerechtsschutz zwischen Urheberrecht und Patentrecht, ibidem-Verlag, Stuttgart, 2004.
- Hoeren, Thomas: Internetrecht,  
<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/>
- <http://www.urheberrecht.org>
- <http://www.bmj.bund.de>